



Stand: 21.6.2013

Unabhängige Liste Lahnstein e.V.
Im Harlos 27, 56112 Lahnstein

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Liste Lahnstein e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

www.ullahnstein.de
presse@ullahnstein.de



facebook.com/ULLahnstein
Insta: @ullahnstein

DRANBLEIBEN...

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Unabhängige Liste Lahnstein e.V. ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von parteiunabhängigen Einwohnern in Lahnstein. Der Verein führt die Arbeit der seit 2009 im Stadtrat der Stadt Lahnstein vertretenen Wählergruppe, die zunächst unter dem Namen „Wählergruppe Lennart Siefert“, dann unter dem Namen „Unabhängige Liste Lahnstein“ als nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe im Sinne des § 18 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz aufgetreten ist, in Form einer mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe im Sinne des § 17 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz fort.
2. Die Unabhängige Liste Lahnstein bekennt sich zur demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Vereinszwecke sind die Aktivierung des Engagements der Einwohner und die Mitwirkung parteiunabhängiger Einwohner bei politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, welche die Stadt Lahnstein betreffen, im Sinne einer lebendigen Demokratie. Diese Vereinszwecke werden insbesondere durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen in Lahnstein verwirklicht.
4. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke kann die Unabhängige Liste Lahnstein Mitglied überörtlicher Vereinigungen von parteiunabhängigen Wählergruppen werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Mit dem Beschluss des Vorstandes, in der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu beantragen, ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

